**Anmerkungen und Gebrauchshinweise für die Saas AGB**

Herzlich Willkommen bei easyContracts,

wir freuen uns, Dich als Kunden begrüßen zu können! Damit Du schnell mit Deinen AGB loslegen kannst, haben wir nachfolgend zwei kleine Erläuterungen beigefügt,

I. Wie Du die AGB verwenden kannst

II. Hinweise zu den einzelnen Paragrafen

Und vorab noch ein kleines Einführungsvideo zur Verwendung der AGB: <https://www.youtube.com/watch?v=1kGWB_6U_hs>

I. Vorbemerkungen:  
1. Unterschied Vertrag und AGB

Das habe ich hier erläutert:

<https://easycontracts.de/unterschied-allgemeine-geschaeftsbedingungen-und-vertrag/>

Der Unterschied ist geringer als viele denken. Generell gilt, einen Vertrag nutzt Du eigentlich nur dann, wenn er am Ende wirklich unterschrieben werden soll.

Jeweils lässt sich aus den AGB recht schnell in 4 Schritten ein Vertrag machen.

a) Schritt 1

Schreibe einfach die Vertragsparteien davor, z.B.:  
  
zwischen

.............................................

.............................................

.............................................

Im Folgenden XXXXX genannt

und

.............................................

.............................................

.............................................

Im Folgenden XXXXX genannt

Dann hast Du den Vertragseingang.

b) Schritt 2

Dann musst Du im Regelfall § 1 der AGB noch streichen. Da steht meist etwas zum Anwendungs-/Geltungsbereich. Das macht für einen unterschriebenen Vertrag aber keinen Sinn.

c) Schritt 3

Danach fügst Du noch Deine Leistungsbeschreibung hinzu. Meist verweisen meine Muster auf das Angebot, das kannst Du einfach beifügen.

d) Schritt 4

Du fügst noch Felder für Datum und Unterschrift hinzu. Schon ist aus dem AGB-Muster ein Vertragsmuster geworden.

2. Wie kommen die AGB in den Vertrag?

Das habe ich hier beschrieben.

<https://easycontracts.de/wie-kommen-die-agb-in-den-vertrag/>

Wenn Du einen Online-Bestellablauf hast, musst Du – grade bei Verbrauchern – aber recht viele Anforderungen auf Deiner Website umsetzen. Das reicht von Vorschriften für die Angabe der Preise, über Informationspflichten bis zur Widerrufsbelehrung. Diese Anforderungen findest Du – neben unseren Hauptprodukten wie dem Datenschutz- und Impressum Generator – im Mitgliederbereich von easyRechtssicher (kostenpflichtig):

<https://easyrechtssicher.de/produkte/datenschutz-generator/>

3. Was genau ist B2B und B2C  
Das habe ich hier genauer ausgeführt:

<https://easycontracts.de/verbrauchervertrag/>

Bitte prüfe genau, ob Du für Deine Zielgruppe den richtigen Vertrag hast. Generell gilt, dass B2b Verträge gegenüber Verbrauchern nicht verwendet werden dürfen. Sie sind dann in vielerlei Hinsicht unwirksam und abmahnbar.

4. Angebot

Zusammen mit den AGB bzw. dem Vertrag brauchst Du immer ein Angebot, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Das ist die Vergütung (Stundensatz, Tagessatz oder Pauschalen sowie z.B. Spesen und Unkosten). Da ist der genaue Vertragsinhalt, die Dauer, ggf. der oder die Orte sowie erforderliche Materialien aufzunehmen; kurz alle Besonderheiten, die Deine Vertragsleistung hat, letztlich also die konkreten Regelungen. Wenn einzelne Umstände immer gleich sind, kannst Du die auch in die Rechtstexte aufnehmen, dann kann Dein Angebotstext kürzer werden.

5. Bezeichnungen der Parteien

Der Vertrag / die AGB haben vorgegebene Bezeichnungen für die Parteien, die Du etwa mit der Suchen und Ersetzen Funktion jederzeit Deinem Belieben anpassen kannst. Du kannst auch ich und Sie Form verwenden, überhaupt jede Ansprache, die Dir passend erscheint. Bitte beachte, dass bei Plural oder bestimmten Fällen Suchen und Ersetzen nicht ausreicht für die Anpassung.

**II. Neues Gewährleistungsrecht aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalen Inhalte – Richtlinie**

1. **Negative Beschaffenheitsvereinbarung als Anlage zu den AGB empfohlen**

Aufgrund der sog. Digitale Inhalte - Richtlinie und der darauf beruhenden Gesetzesänderung solltest Du bei Verbraucherverträgen die Beschaffenheit Deines Produkts nunmehr genau umschreiben. Auch digitale Dienstleistungen, bei denen Du den Kunden den Zugang zu digitalen Daten ermöglichst, sind z.B. digitale Produkte im Sinne des neuen Gesetzes.

Fehlt eine solche Beschreibung, könnte das Produkt als mangelhaft eingestuft werden, ohne dass es für Dich zum jetzigen Zeitpunkt absehbar wäre.

Das liegt daran, dass bei Fehlen einer Einigung zu folgenden Punkten der Richter darüber entscheidet, ob das Produkt die „richtige“ Beschaffenheit hat oder nicht.

a) Nach dem Gesetzeswortlaut muss das Produkt

*„die vereinbarte Beschaffenheit [haben], einschließlich der Anforderungen an seine Menge, seine Funktionalität, seine Kompatibilität und seine Interoperabilität“*

Wenn über die Beschaffenheit und insbesondere über einen Punkt aus dieser Liste nichts vereinbart wurde, kommt es dazu, dass sich das Gericht überlegen wird, ob die Anforderung erfüllt ist oder nicht. Um Rechtssicherheit zu haben, solltest Du das vermeiden, da unklar ist, wie sich das Gericht entscheidet. Derzeit gibt es auch noch nicht genug Rechtsprechung dazu.

Wir empfehlen daher, für die Beschaffenheit Deines Produktes eine Beschreibung zu erstellen, die folgendes umfasst:

- Funktionen des digitalen Produktes inkl. Funktionen, die es grade nicht hat - soweit relevant

- Kompatibilitäten mit bestimmter Hard- und Software und solchen, die es gerade nicht hat – soweit relevant

- Interoperabilitäten mit anderer Hard- und Software und solchen, die es grade nicht hat – soweit relevant

Diese Begriffe werden im Gesetz wie folgt definiert:

* Funktionalität ist die Fähigkeit eines digitalen Produkts, seine Funktionen seinem Zweck entsprechend zu erfüllen.
* Kompatibilität ist die Fähigkeit eines digitalen Produkts, mit Hardware oder Software zu funktionieren, mit der digitale Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden, ohne dass sie konvertiert werden müssen.
* Interoperabilität ist die Fähigkeit eines digitalen Produkts, mit anderer Hardware oder Software als derjenigen, mit der digitale Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden, zu funktionieren.

Beispiele für eine solche Funktionsbeschreibung:

Es wird hier stark auf den Einzelfall und auf technische Fragen ankommen, aber ich habe versucht, Beispiele zu finden.

* Funktionalität: „Die Anwendung für Online Shops soll einem Kunden seine getätigten Einkäufe in einer Übersicht darstellen können“, „Das System wird in 98% der Fälle in unter 3 Sekunden vollständig geladen“
* Kompatibilität: „lesbar im pdf-Format, aber nicht in allen anderen Formaten“, „kompatibel mit Windows 10, aber nicht mit Windows 98 und Mac OS“,
* Interoperabilität: „funktioniert auf unterschiedlichen Systemen bis zur Version 2.0, aber nicht darunter“

Wenn Du eine solche Liste führst, füge sie bitte in den AGB wie folgt ein:

"Die Funktionen, Kompatibilitäten und Interoperabilitäten des digitalen Produkts finden sich in der als Anlage 1 beigefügten "Funktionsbeschreibung." und füge die Liste dann auch entsprechend bei.

Solche Listen können für das **Marketing** problematisch sein. Du kannst aber in manchen Situationen doch vermeiden, dass Du so eine Liste brauchst. Wenn Du ein innovatives neues Produkt hast, das gewisse marktübliche Merkmale z.B. deshalb nicht mehr aufweist, weil es Neuerungen bringt, kannst Du einfach darlegen, dass Dein Produkt eine neue Art begründet. Weil die Negativ-Liste sich auf die Vergleichsprodukte am Markt bezieht (die Anforderungen müssen bei digitalen Produkten *derselben Art* üblich sein), begründet Dein Produkt dann sozusagen neue Maßstäbe und ist mit den übrigen Produkten gar nicht erst vergleichbar. Wenn das in Deinem Fall möglich ist, begründe also bitte, dass es sich bei Deinem Produkt um ein Produkt eigener Art handelt und füge den AGB statt der Liste diese Beschreibung bei.

b) Du solltest auch überlegen, ob Du den sog. **Aktualisierungszeitraum** auch definieren und explizit vereinbaren möchtest. Der Aktualisierungszeitraum ist der Zeitraum, während dessen Du den Verbraucher mit Updates versorgst. Wenn Du nicht selbst Hersteller des digitalen Produktes bist, kann das auch dadurch geschehen, dass Du dem Verbraucher einen Update – Link des Herstellers zur Verfügung stellst.

(1) Wenn Du Deine digitalen Inhalte dauerhaft und nicht nur einmalig bereitstellst und während des kompletten Bereitstellungszeitraums auch Updates anbieten möchtest, musst Du den Aktualisierungszeitraum nicht gesondert definieren. Denn Du bist zur Aktualisierung während des Bereitstellungszeitraumes verpflichtet und danach endet diese Pflicht.

Auch bei einer dauerhaften Bereitstellung musst Du den Aktualisierungszeitraum aber definieren, wenn Du nicht während des gesamten Bereitstellungszeitraumes aktualisieren willst. Dann solltest Du in die Funktionsbeschreibung von oben 1. folgendes aufnehmen:

„Aktualisierungszeitraum: Der Aktualisierungszeitraum weicht vom Bereitstellungszeitraum von x Monaten ab und beträgt y Monate.“

Wenn Du keine entsprechende Vereinbarung mit dem Verbraucher triffst, würde auch hier wieder der Richter darüber entscheiden, was angemessen wäre.

(2) Bei einer einmaligen Bereitstellung ist eine Vereinbarung aber eher sinnvoll, insbesondere aber dann, wenn Du die Updates für einen Zeitraum von weniger als 24 Monaten (der gesetzlichen Gewährleistungsfrist) anbieten möchtest.

Hier könnte der Richter bei kostenpflichten Produkten davon ausgehen, dass der Aktualisierungszeitraum so lange dauert, wie die gesetzliche Gewährleistungsfrist - nämlich 24 Monate. Aber weil das letzlich einzelfallabhängig sein dürfte, empfehlen wir, im Zweifel auch eine explizite Vereinbarung des Aktualisierungszeitraums vorzunehmen.

Wenn Du Dein Produkt also einmalig bereitstellst, solltest Du in die Funktionsbeschreibung noch den Punkt „Aktualisierungszeitraum“ aufnehmen, z.B. mit der Beschreibung „Dem Kunden werden über einen Zeitraum von 12 Monaten Aktualisierungen bereitgestellt.“

1. **Informationspflichten, die dabei zu beachten sind**

Wenn Du eine Liste der Funktionen, Kompatibilitäten und Interoperationalitäten hast, solltest Du diese gleichzeitig in der qualifizierten Form des § 327h BGB zur Verfügung stellen und das heißt:  
- mit einem anzukreuzenden Haken, bei dem die Liste verlinkt ist

Wie gesagt kann man die gerichtliche Entscheidung darüber, ob die objektiven Anforderungen erfüllt sind, nur sehr schwer vorhersehen – jedenfalls bis eine gefestigte Rechtsprechung existiert. Um sicher zu gehen, solltest Du gleich die Anforderungen erfüllen, um durch eine Vereinbarung von den objektiven Anforderungen abzuweichen.

Der entsprechende Hinweis kann z.B. so aussehen: „Mir ist bewusst, dass durch die in Anlage 1 genannten Eigenschaften des Produktes von den gesetzlichen objektiven Anforderungen an ein digitales Produkt abgewichen wird.“

**III. Erläuterungen zu dem Muster**

Das AGB Muster geht von der Zurverfügungstellung von Software gegen monatliche Zahlungen aus. Weiter pflegt der Anbieter die Software und werden Updates Gegenstand des Vertrages. Anpassungen, die ggf. für andere Modelle erforderlich werden, sind im einzelnen angemerkt.

Insgesamt sind SaaS Leistungen aber so vielfältig wie die angebotenen Software-Lösungen. Wenn noch weiter gehende Anpassungen erforderlich sein sollten, melde Dich gerne unter [mail@easyContracts.de](mailto:mail@easyContracts.de). Kleinere Anpassungen erledigen wir sofort, weitergehende kostengünstig.

1. Unterschied Vertrag und AGB

Das habe ich hier erläutert:

<https://easycontracts.de/unterschied-allgemeine-geschaeftsbedingungen-und-vertrag/>

Der Unterschied ist geringer als viele denken. Generell gilt, einen Vertrag nutzt Du eigentlich nur dann, wenn er am Ende wirklich unterschrieben werden soll.

Jeweils lässt sich aus den AGB recht schnell in 4 Schritten ein Vertrag machen.

a) Schritt 1

Schreibe einfach die Vertragsparteien davor, z.B.:  
  
zwischen

.............................................

.............................................

.............................................

Im Folgenden XXXXX genannt

und

.............................................

.............................................

.............................................

Im Folgenden XXXXX genannt

Dann hast Du den Vertragseingang.

b) Schritt 2

Dann musst Du im Regelfall § 1 der AGB noch streichen. Da steht meist etwas zum Anwendungs-/Geltungsbereich. Das macht für einen unterschriebenen Vertrag aber keinen Sinn.

c) Schritt 3

Danach fügst Du noch Deine Leistungsbeschreibung hinzu. Meist verweisen meine Muster auf das Angebot, das kannst Du einfach beifügen.

d) Schritt 4

Du fügst noch Felder für Datum und Unterschrift hinzu. Schon ist aus dem AGB-Muster ein Vertragsmuster geworden.

2. Wie kommen die AGB in den Vertrag?

Das habe ich hier beschrieben.

<https://easycontracts.de/wie-kommen-die-agb-in-den-vertrag/>

Wenn Du einen Online-Bestellablauf hast, musst Du – grade bei Verbrauchern – aber recht viele Anforderungen auf Deiner Website umsetzen. Das reicht von Vorschriften für die Angabe der Preise, über Informationspflichten bis zur Widerrufsbelehrung. Diese Anforderungen findest Du – neben unseren Hauptprodukten wie dem Datenschutz- und Impressum Generator – im Mitgliederbereich von easyRechtssicher (kostenpflichtig):

<https://easyrechtssicher.de/produkte/datenschutz-generator/>

3. Was genau ist B2B und B2C  
Das habe ich hier genauer ausgeführt:

<https://easycontracts.de/verbrauchervertrag/>

Bitte prüfe genau, ob Du für Deine Zielgruppe den richtigen Vertrag hast. Generell gilt, dass B2b Verträge gegenüber Verbrauchern nicht verwendet werden dürfen. Sie sind dann in vielerlei Hinsicht unwirksam und abmahnbar.

4. Angebot

Zusammen mit den AGB bzw. dem Vertrag brauchst Du immer ein Angebot, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Das ist die Vergütung (Stundensatz, Tagessatz oder Pauschalen sowie z.B. Spesen und Unkosten). Da ist der genaue Vertragsinhalt, die Dauer, ggf. der oder die Orte sowie erforderliche Materialien aufzunehmen; kurz alle Besonderheiten, die Deine Vertragsleistung hat, letztlich also die konkreten Regelungen. Wenn einzelne Umstände immer gleich sind, kannst Du die auch in die Rechtstexte aufnehmen, dann kann Dein Angebotstext kürzer werden.

5. Bezeichnungen der Parteien

Der Vertrag / die AGB haben vorgegebene Bezeichnungen für die Parteien, die Du etwa mit der Suchen und Ersetzen Funktion jederzeit Deinem Belieben anpassen kannst. Du kannst auch ich und Sie Form verwenden, überhaupt jede Ansprache, die Dir passend erscheint. Bitte beachte, dass bei Plural oder bestimmten Fällen Suchen und Ersetzen nicht ausreicht für die Anpassung.

§ 1

1. § 1

In Paragraph 1 ist der Anwendungsbereich geregelt und noch zwei juristische Definitionen, die für spätere Paragraphen relevant sind. Damit soll der Einwand vorgebeugt werden, dass die gesetzlichen Definitionen dem Verbraucher nicht bekannt sind.

2. § 2

Diese Bestimmung ist sehr wichtig und sollte auf jeden Fall überprüft und gegebenenfalls **angepasst** werden.

Hintergrund ist Deine gesetzliche Verpflichtung aus dem Recht des Fernabsatzes, den Kunden über den Vertragsschluss richtig zu unterrichten. Hier haben wir eine Formulierung gewählt, die häufig richtig sein wird und auch eine von uns empfohlene Art des Vertragsschlusses auf Eurer Website darstellt. Für digitale Downloads sollte die Gestaltung eigentlich immer ähnlich sein.

Insgesamt gibt es viele Hinweispflichten und viele Fragen, die bei der Gestaltung des Bestellablaufes mit Verbrauchern zu berücksichtigen sind. Das Verbraucherschutzrecht stellt hier doch recht umfangreiche Anforderungen. Eine vollständige Übersicht hierzu findet sich bei easyRechtssicher.de im Mitgliederbereich des [Komplett Schutzes.](https://easyrechtssicher.de/komplett-schutz-alt/)

Es gibt einen Bestell-Button (natürlich mit dem erforderlichen Hinweis auf Kosten, siehe das Beispiel in der Klausel). Dieser ist das Angebot und das nehmt Ihr dann durch Bereitstellung des Produktes mittels Email, der als Textdatei die AGB und die Widerrufsbelehrung beigefügt sind. Dann erfüllt Ihr gleich auch Eure nachvertraglichen Pflichten im Geschäft mit Verbrauchern. Anpassen müsst Ihr dann nur noch den Namen der Schaltfläche, etwa wäre „Kaufen“ einzufügen, wenn Eure Schaltfläche mit „Kaufen“ beschrieben ist.

Danach folgt noch der Hinweis, dass eine Bestätigungs-Mail mit den AGB und der Widerrufsbelehrung zugesandt wird (und im Zweifel noch der Rechnung). Das ist eher eine Erinnerung für Euch, weil Ihr dies senden müsst, um Euren nachvertraglichen Hinweispflichten nachzukommen.

Hast Du einen anderen Bestellablauf, muss das hier – richtig – wieder gegeben werden. Es kann sein, dass Du die Produkte per Mail versendet, dann läge die Annahme in der Zusendung der Mail, in der Du Widerrufserklärung und diese AGB als Textdatei beifügen kannst.

Wenn Du noch weitere Zahlungswege habt, die zu einer Vorkasse führen als die vorgesehene Kreditkarte oder die Sofort-Überweisung, muss die ebenfalls eingefügt werden. Soweit in den AGB nicht genannte Zahlungsmittel bestehen, müssen diese eintragen werden. Zugleich musst Du in den AGB erwähnte Zahlungsmittel, die bei Dir nicht vorhanden sind, natürlich auch in den AGB streichen.

Die weiteren Bestimmungen in § 2 beruhen auch auf rechtlichen Vorgaben, bei anderen **Vertragssprachen** als Deutsch sind diese natürlich hier aufzuführen (wenn Du wissen willst, welches Recht auf Eure Website und Euren Vertrag Anwendung findet, kannst Du das [hier](https://easyrechtssicher.de/anwendbares-recht-im-internet/) nachlesen).

Zudem wird Software oft über dritte Anbieter verkauft, die im eigenen Namen verkaufen, insbesondere Digistore, Elopage oder Fast Spring. Dann gelten diese AGB nur ergänzend zu den AGB des dritten Anbieters.

Dann muss als erstes § 1 Abs. 1 wie folgt angepasst werden (Digistore muss natürlich ggf. gegen den Anbieter getauscht werden):

*„Diese AGB gelten ergänzend zu den AGB von Digistore 24 und nur, soweit darin keine anderweitigen Regelungen enthalten sind; ansonsten aber für alle unsere Angebote für den Download oder das Streaming von digitalen Produkten.“*

§ 2 Abs. 1 muss dann entsprechend angepasst werden wie folgt:

*„Vertragspartner ist Digistore24 GmbH, St.-Godehard-Straße 32, 31139 Hildesheim, die Ausführung der Vertragsleistungen erfolgt durch xxxxx, xxxx Str. , xxxxx.“* (Für xxx ist Deine eigene Firma anzugeben)

Bei Fast Spring, Elopage oder einem sonstigen Drittanbieter wären entsprechend deren Daten einzugeben.

Aber auch weiter wäre dann § 2 anzupassen an den Bestellprozess Deines Anbieters, bei Digistore 24 könnte damit der § 2 insgesamt wie folgt lauten:  
  
***§ 2 Vertragsschluss***

1. *Der Vertrag kommt mit Digistore24 GmbH, St.-Godehard-Straße 32, 31139 Hildesheim, die digitalen Produkte werden von XXX, XXXXX Str. 00, 00000 XXXXXX bereitgestellt.*
2. *Der Lizenznehmer kann das Produkt oder die Produkte zunächst unverbindlich auf dem Bestellformular betrachten und seine Angaben zum Kaufabschluss bearbeiten. Der Lizenznehmer kann die im Warenkorb liegenden Produkte und seine Eingaben jederzeit durch Nutzung der bereit gestellten Navigationsschaltflächen korrigieren.*
3. *Bei einem Vertragsabschluss auf der Website gibt der Lizenznehmer ein bindendes Vertragsangebot mit Betätigen der Bestell-Schaltfläche auf dem Bestellformular ab. Der Vertrag kommt dann durch die Bestätigungsmail von Digistore zustande, in der der Lizenznehmer auch die AGB von Digistore und die Widerrufsbelehrung in Textform angehängt findet. Soweit dem Lizenznehmer diese Mail nicht zugeht, liegt die Annahme des Vertrages durch Digistore spätestens in der Abbuchung der Zahlung bei dem Lizenznehmer (z.B. bei Sofort-Überweisung, Kreditkarte oder PayPal) oder der Ermöglichung des Downloads oder des Streamings der digitalen Produkte (je nachdem, welches früher erfolgt).*
4. *Die Vertragssprache ist deutsch.*
5. *Ein schriftlicher Vertrag wird von dem Lizenzgeber aufbewahrt und gespeichert. Verträge auf der Website werden von dem Lizenzgeber nicht gespeichert.*

3. § 3

Auch dieser Paragraph dient primär der Erfüllung Eurer Hinweispflichten nach den Bestimmungen über den Fernabsatz mit Verbrauchern. An sich müsste man diese Fragen ähnlich wie in § 2 nicht regeln, doch seid Ihr nach dem Verbraucherschutzrecht dazu verpflichtet, diese Regelungen zu treffen.

Zunächst ist die Vergütung als monatliche Zahlung geregelt. Hast Du ein anderes Vergütungsmodell, etwa eine nutzungsabhängige Vergütung, wäre die hier zu beschreiben. Da die Vergütung immer auch im Warenkorb oder auf der Website oder einem Angebot ersichtlich ist, reicht hier eine generelle Beschreibung. Wenn Du aber immer den gleichen Preis hast oder jedenfalls immer das gleiche Preismodell, solltest Du das auch in den AGB konkret beschreiben.

Ansonsnten gilt wieder, wichtiger als ein bestimmter Inhalt ist, dass die Hinweise richtig sind. Deshalb müsst Ihr sie vollständig an Eure tatsächlichen Verhältnisse auf Eurer Website und in Eurem Webshop anpassen.

Eine Vorkasse als Zahlungsmittel ist beim digitalen Download eher unpraktisch, da man den Link schwer automatisiert zur Verfügung stellen kann. Deshalb ist diese Zahlungsmethode hier nicht erwähnt. Solltet Ihr sie nutzen wollen, müsst Ihr sie hier noch einfügen.

**§ 4**

Hier ist der Vertragsgegenstand geregelt. In § 2 geht es vor allem darum, dass richtig beschreiben wird, wie Du die Software zur Verfügung stellst. Diesen Passus musst Du ggf. anpassen.

In Abs. 5 ist die Vertragsdauer geregelt. Wenn Du hier immer gleiche Regelungen vorgesehen hast, kannst Du den Passus auch entsprechend ausführen, z.B.:

„(5) Der Vertrag ist für ein Jahr fest abgeschlossen und verlängert sich automatisch immer um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.“

oder

„(5) Der Vertrag ist für ein Jahr fest abgeschlossen und läuft danach auf unbestimmte Zeit fort, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 1 Monat gekündigt wird. Die Kündigung kann erstmals zum Ende der Festlauftzeit ausgesprochen werden.“

**§ 5**

Hier wird praktisch die Übergabe geregelt. Wenn bei Dir eine andere technische Beschreibung einschlägig ist, wäre die hier zu beschreiben.

Bei der Regelung der Kündigung wegen höherer Gewalt ist hier eine Mindestfrist für das Festhalten von einer Woche vorgesehen. Das kann aber zu kurz oder zu lang sein. Letztlich kommt es darauf an, ab wann dem Nutzer typisiert ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Je täglich wichtiger Deine Leistung ist, desto kürzer muss die Frist sein.

**§ 6**

Hier wird vor allem der Support geregelt. Auch hier muss die Beschreibung zu Deinem tatsächlichen Angebot passen, also in Abs. 1 und 2 bitte entsprechend anpassen, soweit erforderlich.

Mehr als eine Bitte wie in Abs. 3 dürfte gegenüber Verbrauchern nicht wirksam sein, wenn Du Absatz 4 nicht brauchst, kannst Du diesen ggf. streichen.

**§ 7**

Hier werden die Updates geregelt. Hier ist vorgesehen, dass sie in dem Sinn Inhalt des Vertrages sind, dass nur eine Anpassung an technische oder rechtliche Änderungen geschuldet ist (denn das ist in der Miete Mangelbeseitigung).

Ich habe explizit also vorgesehen, dass Erweiterungen der Funktion nicht vertragsgegenständlich sind und Du eine zusätzliche Vergütung fordern kannst, sofern Du solche bereit stellst. Bitte beachte, dass die Abgrenzung zwischen normaler Anpassung der Software und einer Funktionserweiterung im Einzelfall schwierig sein kann, Du solltest Dich darauf nur in recht eindeutigen Fällen einer Erweiterung berufen. Zudem müsstest Du dem Kunden wohl kündigen, wenn Du ihm die Software nicht künftig ohne die Erweiterung zur Verfügung stellen kannst.

Abs. 5 soll Dir nach der Gesetzesänderung zur Umsetzung der Digitalen Inhalte Richtlinie die Möglichkeit einräumen, Updates die über den Erhalt der Vertragsmäßigkeit hinausgehen, überhaupt vorzunehmen. Damit sind zum einen Updates gemeint, die für den Verbraucher positiv sind. Außerdem fallen darunter Updates, die das digitale Produkt an eine neue technische Umgebung oder eine erhöhte Nutzerzahl anpassen sollen.

Solche Updates sind bei Verbraucherverträgen gem. § 327r nämlich nur dann überhaupt möglich, wenn der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht.

Beachte auch, dass Du den Verbraucher klar und verständlich über das Update informieren musst, wenn Du es vornimmst (§ 327 I Nr. 3). Eine Frist ist dabei nicht einzuhalten, wenn das Update nicht nachteilig für den Verbraucher ist.

Wenn das Update aber nachteilig für den Verbraucher ist, musst Du eine angemessene Frist einhalten, sodass der Verbraucher genug Zeit hat, sich auf die Änderung einzustellen. Außerdem kann der Verbraucher dann innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Information den Vertrag unentgeltlich beenden, es sei denn der Verbraucher hat weiterhin Zugriff auf eine Version des digitalen Produkts in unverändertem Zustand.

Die Verbraucherinformation muss dann eine Information über diese Möglichkeit der Vertragsbeendigung enthalten und auch auf die Merkmale und den Zeitpunkt der Änderung hinweisen.

**§ 8**

Hier sind verbotene Nutzungen enthalten.

**§ 9**

Diese Norm enthält die Mitwirkungspflichten. Auch diese kannst Du erweitern, aber bitte nur für die wirklich vertragsrelevanten Pflichten. Zudem sollte die Beschreibung zu Deiner Software passen. So braucht man Abs. 5 etwa nicht, wenn es bei Deiner Software gar keinen Zugang gibt.

In Abs. 6, 7 geht es darum, die Beweislastumkehr nach § 327k BGB unter gewissen Voraussetzungen auszuschließen. Bitte beschreibe dazu die technischen Mindestanforderungen an Dein Produkt und füge diesen AGB als Anlage 2 bei.

Die Beweislastumkehr würde zu einer von Dir dann zu widerlegenden Vermutung führen, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb eines Jahres bzw innerhalb des Bereitstellungszeitraumes gezeigt hat, bereits bei Bereitstellung vorgelegen hat.

Das hat den Hintergrund, dass Du nicht haftest, wenn der Sachmangel erst nach Bereitstellung entstanden ist. Wenn die Beweislastumkehr greift, bist Du also in der Pflicht zu beweisen, dass der Sachmangel nicht bei Bereitstellung schon bestand. Daher versuchen wir hier, die Beweislast auszuschließen, wenn möglich.

**§ 10**

Hier ist das gesetzliche Widerrufsrecht geregelt. Dafür gibt es ein [gesetzliches Muster](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1.html), dass man immer unverändert übernehmen muss, wobei aber bestimmte Anpassungen möglich sind. Hier ist es in einer Variante abgedruckt, die für den digitalen Download (aber nicht andere Arten von Kaufgeschäften) passt.

Wichtig ist vor allem, den Hinweis auf das Erlöschen des Widerrufsrechts richtig in den Bestellablauf zu integrieren. Dafür muss der Hinweis direkt bei der Bestellung oberhalb des Bestellbuttons aufgeführt werden und der Kunde diesen per Opt In bestätigen.

Textbeispiel:

„Der Kunde ist einverstanden und verlangt ausdrücklich, dass der Anbieter unmittelbar mit dem Download der digitalen Inhalte beginnt. Dem Kunden ist bekannt, dass er mit seiner Zustimmung zur sofortigen Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert, wenn der Anbieter mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnt.“

Machst Du das nicht, kann der Kunde im Ergebnis kostenlos downloaden, indem er einfach widerruft. Eine vollständige Übersicht hierzu findet sich bei easyRechtssicher.de im [B2C Kurs](https://easyrechtssicher.de/uebersicht-b2c-neu/).

Das Muster Widerrufsformular solltest Du nicht auf der Website zum Online ausfüllen bereitstellen, weil Du dann weiter gehende Hinweispflichten hast. Ein Abdruck in den AGB – wie hier – reicht aus. Solltest Du das doch machen, muss – wie im amtlichen Musterformular erwähnt – noch der Hinweis auf die sofortige Bestätigung eingefügt werden.

Selbst wenn Du über einen Drittanbieter verkaufst, würde ich den Widerruf hier auch aufnehmen und regeln. Es schadet nicht, wenn der Kunde auch Dir gegenüber wiederruft und sicherheitshalber solltest Du den Widerruf auch erwähnen.

**§ 11**

Regelt die Gewährleistung. Besonders viele Beschränkungen sind nicht möglich.

**§ 12**

Regelt die Haftung des Anbieters. Wenn Du genau liest, wirst Du feststellen, dass eine Haftungsbeschränkung danach nur noch für die einfache Fahrlässigkeit nicht wesentlicher Vertragspflichten zulässig ist. Ich kenne keine Entscheidung, die mal konkret einen solchen Fall angenommen hat. Von daher kann man die Klausel auch weglassen. Damit verlierst Du wahrscheinlich nichts, ersparst dem Nutzer aber lange Texte, von denen der juristische Laie denkt, der Anbieter wolle nicht haften.

Zu Abs. 3: Falls Du das digitale Produkt an ein Unternehmen weitergibst, empfiehlt es sich, mit diesem Unternehmen zu vereinbaren, dass es die Anlage 1 wiederum an seine Kunden weitergibt.

Hintergrund ist, dass es dazu kommen kann, dass der Kunde Gewährleistungsrechte gegen das Unternehmen geltend macht, von dem er das Produkt gekauft hat. Dieses Unternehmen kann Dich dann in Regress nehmen.

**§ 13**

Hier wird die Lizenz geregelt. Wenn Du dem Nutzer weitergehende Rechte einräumst, wäre das hier anzupassen. Hier wird dem Nutzer eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz eingeräumt.

**§ 14**

Regelt den Datenschutz für die Vertragsdaten. Für die Datenschutzerklärung auf Deiner Website kannst Du gern den Datenschutz Generator von [www.easyRechtssicher.de](http://www.easyRechtssicher.de) verwenden. Dieser ist besonders bequem, da stark automatisiert.

**§ 15**

Enthält vor allem eine wichtige gesetzliche Verpflichtung, ohne die die AGB unwirksam und abmahnbar würden.